

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.10.2024

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.5-40/24

Nummer:

Z-38.5-306

Geltungsdauer

vom: **18. Oktober 2024**

bis: **16. Januar 2029**

Antragsteller:

CEMO GmbH

In den Backenländern 5
71384 Weinstadt

Gegenstand dieses Bescheides:

**Stahlauffangwanne als Teil des "CEMO- Abfüllplatzes" für Eigenverbrauchstankstellen mit
geringem Verbrauch**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage mit drei Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-38.5-306 vom 16. Januar 2024.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist eine befahrbare Auffangwanne aus Stahl mit integrierter Ablaufrinne. Die Auffangwanne ist Teil eines Abfüllplatzes mit der Bezeichnung "CEMO-Abfüllplatz" (siehe Anlage 1) für Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch und wird mittels Kettenzugeinrichtung nach der Benutzung in die Senkrechte geklappt. An einer Längsseite der Auffangwanne ist eine ca. 1 m hohe Spritzschutzwand angebracht. In der Spritzschutzwand sind Anschlussmöglichkeiten für die Entnahmeleitung mit Zapfventil und für die Fülleitung zum Kraftstofflagerbehälter integriert. Die Auffangwanne hat ein Rückhaltevolumen von ca. 300 l und überdeckt eine Fläche von ca. 5,00 m x 2,50 m.

- (2) Die Auffangwanne dient der Rückhaltung, Erkennung und Beseitigung von Leckagen von
1. Dieselmotoren nach DIN EN 590¹,
 2. Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214²,
 3. Gemischen der beiden Flüssigkeiten nach 1. und 2.,
 4. Heizöl EL nach DIN 51603-1³,
 5. Heizöl DIN SPEC 51603-6 EL A Bio 5 bis Bio 30 nach DIN SPEC 51603-6⁴ mit Zusatz von FAME nach DIN EN 14214⁵, ohne zusätzliche alternative Komponenten,
 6. Paraffinischem Dieselmotoren nach DIN EN 15940⁶,
 7. Schmierölen, Hydraulikölen, Wärmeträgerölen Q legiert oder unlegiert, Flammpunkt über 55 °C,
 8. Schmierölen, Hydraulikölen, Wärmeträgerölen Q gebraucht, Flammpunkt über 55 °C (Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können),
 9. Wässrige Harnstofflösung 32,5 % als NO_x - Reduktionsmittel (z. B. AdBlue) nach DIN 70070⁷ (nur bei Beschichtung gemäß Hinterlegung beim DIBt),

die beim Betanken von Fahrzeugen und beim Befüllen des Kraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle auftreten können.

Der Volumenstrom der Abgabeeinrichtung darf maximal 70 l/min betragen.

Die Auffangwanne darf mit Fahrzeugen, die eine zulässige Radlast von max. 50 kN haben, befahren werden.

(3) Die Auffangwanne darf in Gebäuden oder auch im Freien unter Beachtung der Randbedingungen, die im Standsicherheitsnachweis des Abfüllplatzes genannt sind, verwendet werden.

(4) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(5) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁸ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

1	DIN EN 590:2022-05	Kraftstoffe - Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:2022
2	DIN EN 14214:2019-05	Flüssige Mineralölerzeugnisse - Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14214:2012+A2:2019
3	DIN 51603-1:2020-09	Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
4	DIN SPEC 51603-6: 2017-03	Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen
5	DIN EN 14214:2019-05	Flüssige Mineralölerzeugnisse - Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14214:2012+A2:2019
6	DIN EN 15940:2023-07	Kraftstoffe - Paraffinischer Dieselmotoren von Synthese oder Wasserstoffbearbeitung - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 15940:2023
7	DIN 70070:2005-08	Dieselmotoren, NO _x - Reduktionsmittel AUS 32, Qualitätsanforderungen
8	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)	

(6) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangwannen müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der Auffangwannen wird Tränenblech T-5 nach DIN 59220⁹ aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2¹⁰ verwendet. Die Auffangwannen werden mit einem geeigneten Korrosionsschutz entsprechend der vorgesehenen Lebensdauer/Schutzdauer (zum Beispiel Beschichtung gemäß DIN EN ISO 12944-1¹¹; -4¹²; -5¹³, Verzinkung gemäß DIN EN ISO 1461¹⁴) versehen.

2.2.2 Standsicherheit

Die Auffangwannen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich bezüglich der Belastung durch Befahren und Flüssigkeitsrückhaltung standsicher.

Die Standsicherheit des "CEMO-Abfüllplatzes" mit der senkrecht geklappten Auffangwanne für die Lasten aus Wind, Erdbeben und dem Klappvorgang ist nicht Gegenstand dieses Bescheids und ist gesondert zu erbringen.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangwannen darf nur im Werk des Antragstellers, CEMO GmbH in 71384 Weinstadt bzw. im Werk X¹⁵ erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Auffangwannen gelten die Anforderungen der Ausführungsklasse EXC2 nach DIN EN 1090-2¹⁶.

Zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieses Bescheids entsprechen. Der Nachweis ist entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC2 zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer Schweißanweisung (WPS) entsprechend DIN EN ISO 15609¹⁷ zu erfolgen.

9	DIN 59220:2000-04	Flacherzeugnisse aus Stahl - Warmgewalztes Blech mit Mustern - Maße, Gewichte, Grenzabmaße, Formtoleranzen und Grenzabweichungen der Masse
10	DIN EN 10025-2:2019-10	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
11	DIN EN ISO 12944-1:2019-01	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
12	DIN EN ISO 12944-4:2018-04	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung
13	DIN EN ISO 12944-5:2020-03	Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme
14	DIN EN ISO 1461:2022-12	Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfungen
15	Bezeichnung und Anschrift des	Herstellwerkes sind beim DIBt hinterlegt.
16	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
17	DIN EN ISO 15609	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißanweisung

- Werden die Einzelteile der Wandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen.
- Sämtliche Handschweißarbeiten an den Auffangwannen dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1¹⁸ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.1.

2.3.2 Transport

Der Transport der Auffangwannen ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Bei der Entladung der Auffangwannen vom Transportfahrzeug ist die entsprechende Anweisung des Herstellers zu befolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Auffangwannen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangwannen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- Rückhaltevermögen der Auffangwanne,
- zulässige Radlast.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3) der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Auffangwannen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

¹⁸ DIN EN ISO 9606-1:2017-12 Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle (ISO 9606-1:2012, einschließlich Cor 1:2012 und Cor 2:2013)

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-2¹⁶ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Kontrolle der Kennzeichnung des verwendeten Stahls sowie Kontrolle des Werkzeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204¹⁹,
2. Kontrolle der Abmessungen,
3. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
4. Dichtheitsprüfung der Auffangwanne,
5. Kontrolle des Korrosionsschutzes entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1²⁰ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.4.2 Absatz (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

3.1 Planung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangwanne sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Bei der Aufstellung der Auffangwanne ist das Arbeitsblatt DWA-A 781²¹ zu beachten. Für die Füll- und Entnahmeleitung zum Kraftstofflagerbehälter sind die Vorschriften gemäß Arbeitsblatt DWA-A 780²² zu beachten.

(3) Die Auffangwanne darf nur auf einem waagerechten (max. 0,5 % Neigung) und ebenen Betonfundament aufgestellt werden, welches nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

19	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen
20	DIN EN ISO 3452-1:2022-12	Zerstörungsfreie Prüfung - Eindringprüfung – Teil 1: Allgemeine Grundlagen
21	DWA-A 781:2018-12	TRwS 781:2018-12 Technische Regel wassergefährdender Stoffe; Tankstellen für Kraftfahrzeuge
22	DWA-A 780-1:2018-05	TRwS 780-1:2018-05 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Oberirdische Rohrleitungen – Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen

(4) Die Fläche um die Auffangwanne muss befestigt sein und darf kein Gefälle zur Auffangwanne aufweisen, so dass sich z. B. Niederschlagswasser nicht unter der Auffangwanne bzw. auf der für die heruntergeklappte Auffangwanne vorgesehenen Betonfläche sammeln kann.

3.2 Ausführung

(1) Das Aufstellen der Auffangwanne hat entsprechend der Montaganleitung des Herstellers zu erfolgen.

(2) Bei der Aufstellung der Auffangwanne darf die Korrosionsschutzschicht nicht beschädigt werden.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an der Auffangwanne sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

4.1 Nutzung

(1) Die Auffangwanne darf nur von eingewiesenem Personal entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers benutzt und bedient werden.

(2) Die zulässige Radlast beim Befahren der Auffangwanne (siehe Abschnitt 1 (2)) darf nicht überschritten werden.

(3) Während des Fallens von Niederschlag darf die Auffangwanne nicht heruntergeklappt werden.

(4) Der Absperrhahn der Ablaufrinne (siehe Anlage 1 Blatt 3) muss vor dem Herunterklappen der Auffangwanne geschlossen werden.

(5) Nach der Benutzung ist die Auffangwanne mittels Kettenantrieb in die Senkrechte zu klappen und die beiden Windlastsicherungen entsprechend der Betriebsanleitung festzuziehen.

(6) Ist die Auffangwanne mit Kraftstoff beaufschlagt worden, ist dieser unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen und die Auffangwanne zu säubern, siehe Montage- und Betriebsanleitung. Ebenso sind andere Verunreinigungen oder eventueller Niederschlag, auch Vereisungen, zu entfernen. Erst dann darf die Auffangwanne in die Senkrechte geklappt und anschließend der Absperrhahn der Ablaufrinne wieder geöffnet werden.

(7) Die Ablaufrinne dient dem Sammeln und gezieltem Abfließen von Niederschlag, der bei senkrecht gestellter Auffangwanne auf die Innenfläche auftreffen kann.

4.2 Unterhalt, Wartung

(1) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwanne sind umgehend zu beheben.

(2) Ist die Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Betrieb, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1 (2) erfüllt, durchgeführt werden.

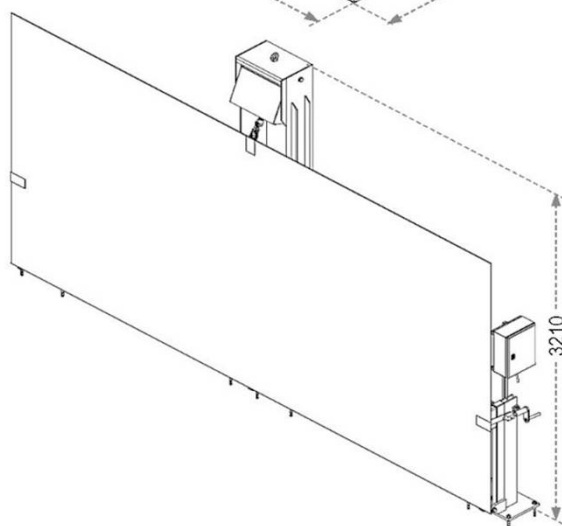
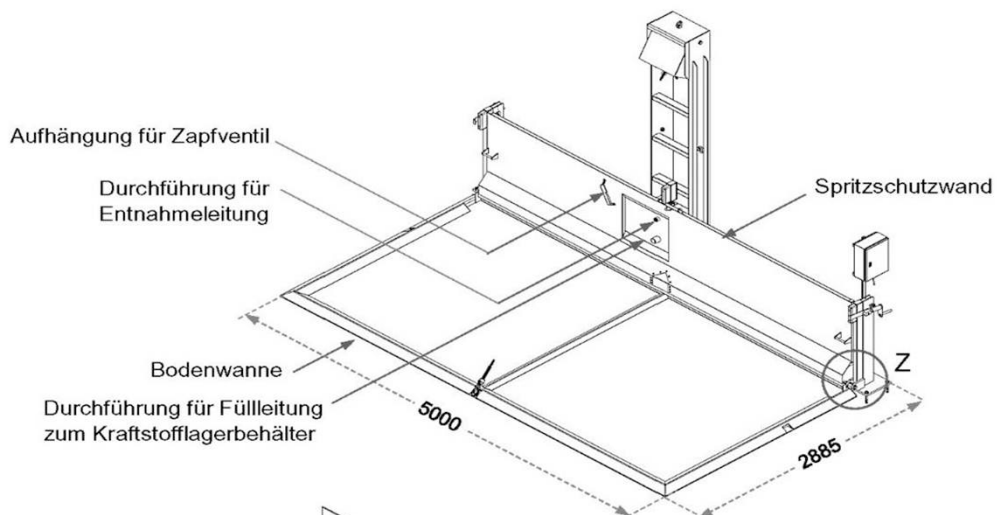
4.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber des Auffangwannensystems hat regelmäßig durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

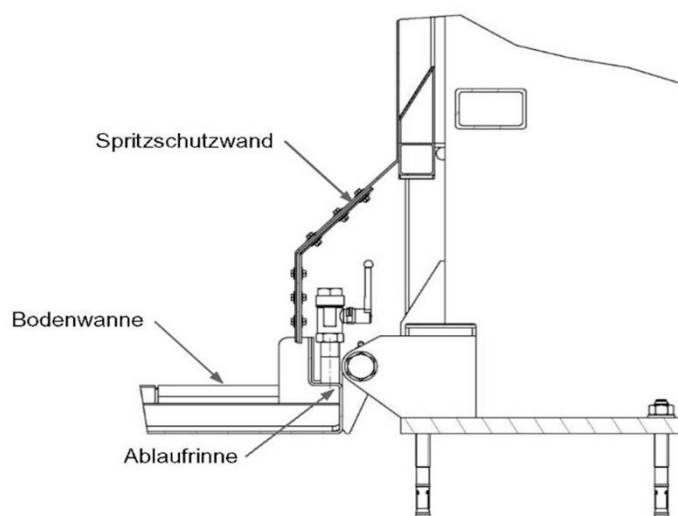
(2) Der Zustand der Auffangwanne ist jährlich durch Inaugenscheinnahme ringsum zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Pötzsch



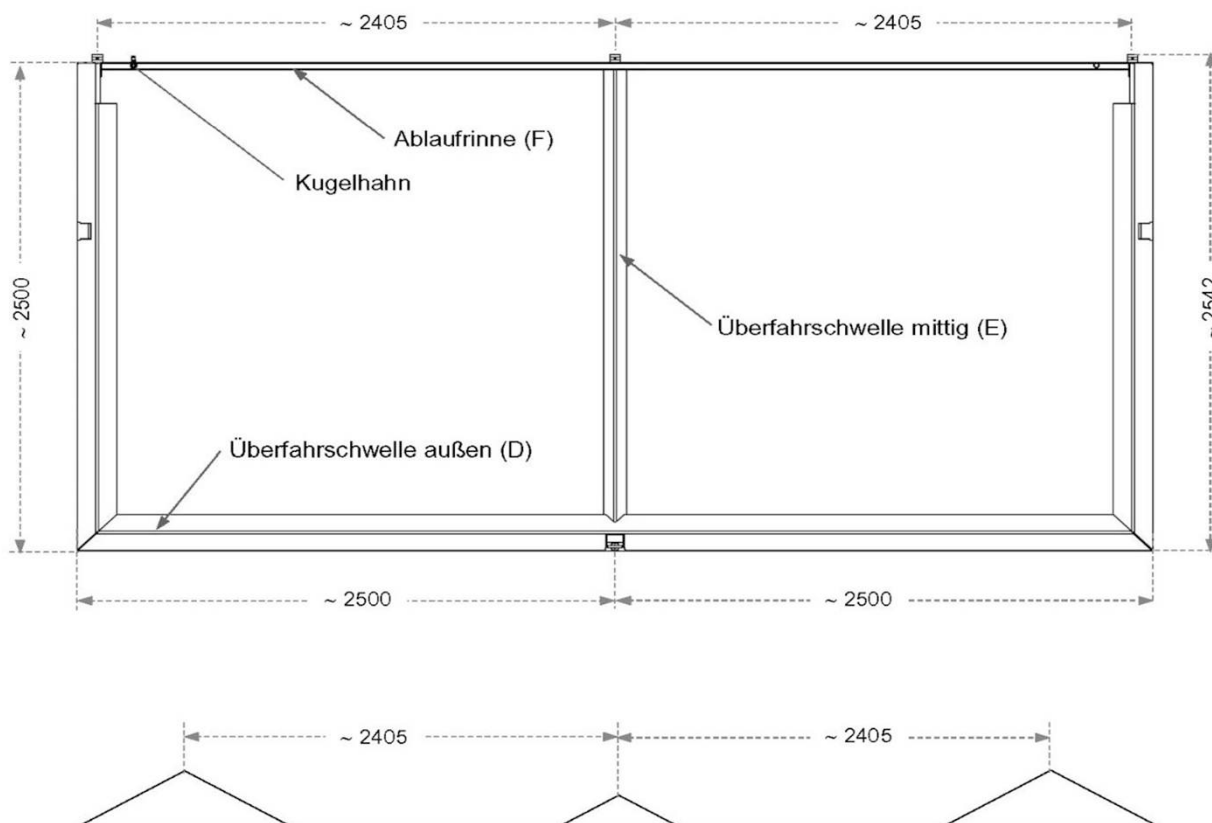
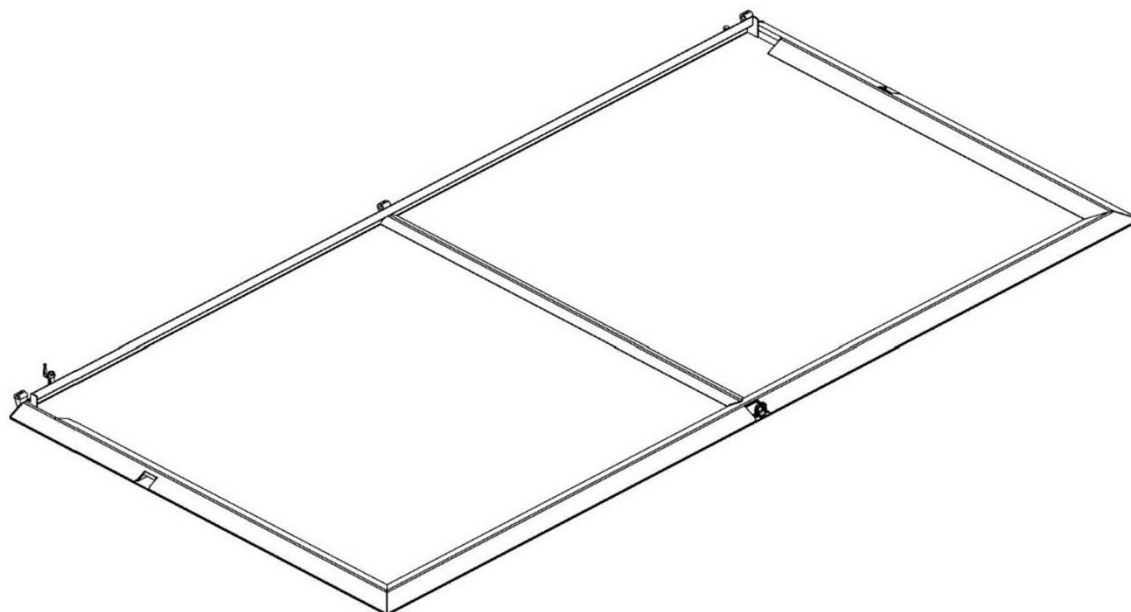
Details Z



Stahlaufangwanne als Teil des "CEMO- Abfüllplatzes" für Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Übersicht

Anlage 1
Blatt 1

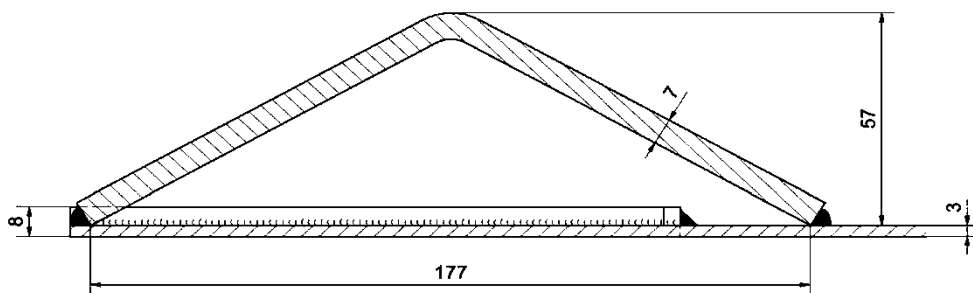


Stahlaufangwanne als Teil des "CEMO- Abfüllplatzes" für Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

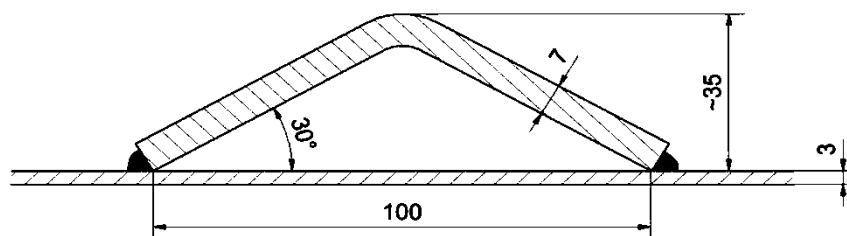
Bodenwanne

Anlage 1
 Blatt 2

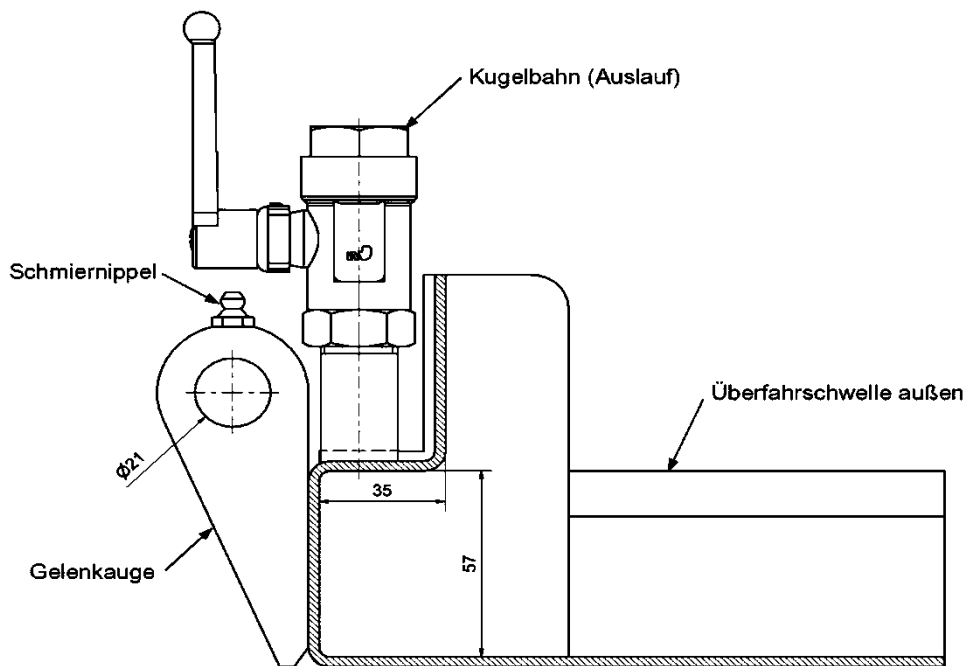
Details D: Überfahrschwelle außen



Details E: Überfahrschwelle mittig



Details F: Ablaufrinne



Stahlaufangwanne als Teil des "CEMO- Abfüllplatzes" für Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Details D bis F zur Bodenwanne

Anlage 1
 Blatt 3